

Informationen zur Online-Anzeige von Nahrungsergänzungsmitteln

Gemäß § 5 NemV müssen Hersteller oder Einführer, die ein Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr bringen wollen, dies spätestens beim ersten Inverkehrbringen in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzeigen.

Für jedes Nahrungsergänzungsmittel ist eine gesonderte Anzeige unter Vorlage eines Musters des verwendeten Etiketts erforderlich.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Nahrungsergänzungsmittel online beim

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/03_NEM/01_onlineformular/Im_nahrung_sErgMittelonline_formular_infos_basepage.htm

anzuzeigen.